

Bekanntmachung von Rechtsvorschriften der IHK Düsseldorf

Besondere Rechtsvorschriften für die Industriemeisterprüfung – Fachrichtung Kalk/Zement

Die Industrie- und Handelskammer zu Düsseldorf erläßt aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 11. Oktober 1995 als zuständige Stelle nach § 46 Abs. 1 in Verbindung mit § 58 Abs. 2 Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Anpassung arbeitsrechtlicher Bestimmungen an das EG-Recht vom 20. Juli 1995 (BGBl. I S. 946, 947) folgende besondere Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zum Industriemeister der Fachrichtung Kalk/Zement:

§ 1 Ziel der Prüfung und Bezeichnung des Abschlusses

- (1) Zum Nachweis von Kenntnissen, Fertigkeiten und Erfahrungen, die durch die berufliche Fortbildung zum Industriemeister/zur Industriemeisterin – Fachrichtung Kalk/Zement erworben worden sind, kann die Kammer als zuständige Stelle Industriemeister-Prüfungen nach den §§ 2 bis 10 durchführen.
- (2) Durch die Prüfung ist festzustellen, ob der Prüfungsteilnehmer die notwendigen Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen hat, folgende Aufgaben eines Industriemeisters/einer Industriemeisterin als Führungskraft zwischen Planung und Ausführung in dem ihm übertragenen Aufgabenbereich wahrzunehmen:
 1. Mitwirken bei der Planung und Einrichtung der Betriebsmittel; Überwachen der Betriebsmittel im Hinblick auf Qualitätsanforderungen und Störungen; Veranlassen der Instandhaltung und Verbesserung der Betriebsmittel;
 2. Übertragen der Aufgaben unter Berücksichtigung technischer, wirtschaftlicher und sozialer Aspekte auf die Mitarbeiter entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit, Qualifikation und Eignung; Einarbeitung und Anleitung der Mitarbeiter; Anstreben eines partnerschaftlichen Verhältnisses zu den Mitarbeitern; Weiterleiten der Anregungen und Anliegen der Mitarbeiter mit einer eigenen Beurteilung; Zusammenarbeit mit der Leitung des Betriebes und dem Betriebsrat; berufliche Bildung und Förderung der Qualifizierungsbereitschaft der Mitarbeiter;
 3. Überwachen und Beeinflussen der Kostenentwicklung und der Arbeitsleistung; Sicherstellen der Kontrollen der ein- und ausgehenden Erzeugnisse hinsichtlich ihrer Quantität und Qualität; Einwirken auf den Materialfluß und den Produktionsablauf zur Gewährleistung eines störungsfreien und termingerechten Arbeitens; Hinwirken auf eine reibungslose Zusammenarbeit im Betriebsablauf; enge Zusammenarbeit mit anderen Betriebseinheiten;
 4. Durchführen der erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes in Abstimmung mit den damit befaßten Stellen und Personen des Betriebes.
- (3) Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum anerkannten Abschluß Industriemeister/Industriemeisterin – Fachrichtung Kalk/ Zement.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zur Industriemeisterprüfung ist zuzulassen, wer
 1. eine mit Erfolg abgelegte Abschlußprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf, der der Fachrichtung Kalk/Zement zugeordnet werden kann, und danach eine mindestens dreijährige einschlägige Berufspraxis in der Kalk- oder Zementindustrie und die Teilnahme an einer berufsbezogenen Fortbildungsmaßnahme nachweist, die in Abstimmung mit der Industrie- und Handelskammer zu Düsseldorf vom Verein Deutscher

Zementwerke e. V. oder einem anderen geeigneten Träger vorbereitet und durchgeführt wird oder

2. eine mit Erfolg abgelegte Abschlußprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf der Fachrichtung Metall, Elektro, Baustoffprüfung oder Chemie und danach eine mindestens vierjährige Berufspraxis in der Kalk- oder Zementindustrie und die Teilnahme an einer berufsbezogenen Fortbildungsmaßnahme nachweist, die in Abstimmung mit der Industrie- und Handelskammer zu Düsseldorf vom Verein Deutscher Zementwerke e. V. oder einem anderen geeigneten Träger vorbereitet und durchgeführt wird oder
 3. eine mindestens achtjährige einschlägige Berufspraxis in der Kalk- oder Zementindustrie und die Teilnahme an einer berufsbezogenen Fortbildungsmaßnahme nachweist, die in Abstimmung mit der Industrie- und Handelskammer zu Düsseldorf vom Verein Deutscher Zementwerke e. V. oder einem anderen geeigneten Träger vorbereitet und durchgeführt wird.
- (2) Abweichend von Absatz 1 kann zur Industriemeisterprüfung auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, daß er Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

§ 3 Gliederung und Inhalt der Prüfung

- (1) Die Industriemeisterprüfung gliedert sich in
 1. einen fachrichtungsübergreifenden Teil (§ 4),
 2. einen fachrichtungsspezifischen Teil (§ 5),
 3. einen berufs- und arbeitspädagogischen Teil (§ 6).
- (2) Die Prüfung nach Absatz 1 ist unbeschadet des § 7 schriftlich und mündlich und im berufs- und arbeitspädagogischen Teil bei der praktisch durchzuführenden Unterweisung außerdem in Form von praktischen Übungen nach Maßgabe der §§ 4 bis 6 durchzuführen. Wird die schriftliche Prüfung programmiert durchgeführt, so kann die Dauer der schriftlichen Prüfung gekürzt werden.
- (3) Die einzelnen Prüfungsteile können in beliebiger Reihenfolge an verschiedenen Prüfungsterminen geprüft werden; dabei ist mit dem letzten Prüfungsteil spätestens zwei Jahre nach dem ersten Prüfungstag des ersten Prüfungsteiles zu beginnen.

§ 4 Fachrichtungsübergreifender Teil

- (1) Im fachrichtungsübergreifenden Teil ist in folgenden Fächern zu prüfen:
 1. Grundlagen für kostenbewußtes Handeln,
 2. Grundlagen für rechtsbewußtes Handeln,
 3. Grundlagen für die Zusammenarbeit im Betrieb.
- (2) Im Prüfungsfach „Grundlagen für kostenbewußtes Handeln“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, daß er wirtschaftliche Grundkenntnisse besitzt sowie wirt-

schaftliche Zusammenhänge erkennen und beurteilen kann. Darüber hinaus soll er insbesondere nachweisen, daß er Organisationsprobleme des Betriebes auch in ihrer Bedeutung als Kostenfaktoren beurteilen und notwendige Organisationstechniken anhand von Beispielen aus der Praxis anwenden kann. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Aus der Volkswirtschaftslehre:

- a) Produktionsformen,
- b) Wirtschaftssysteme,
- c) nationale und internationale Unternehmens- und Organisationsformen und deren Zusammenschlüsse,
- d) nationale und internationale Organisationen und Verbände der Wirtschaft.

2. Aus der Betriebswirtschaftslehre:

- a) Betriebsorganisation:
 - aa) Aufbauorganisation,
 - bb) Arbeitsplanung
 - cc) Arbeitssteuerung,
 - dd) Arbeitskontrolle.
- b) Organisations- und Informationstechniken,
- c) Kostenrechnung.

3. Zusammenhänge zwischen der Arbeitszeit-, Arbeitsplatz-, Arbeits- und Entgeltgestaltung:

- a) Arbeitsbewertung,
- b) Entgeltgrundsätze.

(3) Im Prüfungsfach „Grundlagen für rechtsbewußtes Handeln“ soll der Prüfungsteilnehmer rechtliche Grundkenntnisse nachweisen. Er soll insbesondere anhand von betriebsbezogenen und praxisnahen Fällen nachweisen, daß er die Bedeutung der Rechtsvorschriften für seinen Funktionsbereich erkennen und beurteilen kann. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Aus dem Grundgesetz:

- a) Grundrechte,
- b) Gesetzgebung,
- c) Rechtsprechung.

2. Aus dem Arbeits- und Sozialrecht:

- a) Arbeitsvertragsrecht,
- b) Arbeitsschutzrecht einschließlich Arbeitssicherheitsrecht,
- c) Betriebsverfassungsrecht, Mitbestimmungsrecht,
- d) Tarifvertragsrecht,
- e) Sozialversicherungsrecht.

3. Aus dem Umweltrecht:

- a) Immissionsschutzrecht,
- b) Chemikalienrecht,
- c) Einschlägige europäische Verordnungen und Richtlinien.

(4) Im Prüfungsfach „Grundlagen für die Zusammenarbeit im Betrieb“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, daß er über soziologische Grundkenntnisse verfügt und soziologische Zusammenhänge im Betrieb erkennen und beurteilen kann. Ferner sind Kenntnisse über Maßnahmen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes nachzuweisen. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Grundlagen des Sozialverhaltens der Menschen:

- a) Entwicklungsprozeß des einzelnen,
- b) Gruppenverhalten.

2. Einflüsse des Betriebes auf das Sozialverhalten:

- a) Arbeitsorganisation und soziale Maßnahmen,
- b) Arbeitsplatz- und Betriebsgestaltung,

c) Führungsgrundsätze.

3. Einflüsse des Industriemeisters auf die Zusammenarbeit im Betrieb:

- a) Rolle des Industriemeisters,
- b) Kooperation und Kommunikation,
- c) Führungstechniken und Führungsverhalten,
- d) Mitarbeiterbeurteilung.

4. Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz:

- a) Rechtsvorschriften zur Arbeitssicherheit,
- b) Über- und innerbetriebliche Institutionen,
- c) Verantwortung und Haftung in Arbeitssicherheit,
- d) Aufgaben und Pflichten des Meisters,
- e) Psychologische, physiologische und ergonomische Grundlagen der Arbeitssicherheit, Motivation,
- f) Sicherheitsmaßnahmen beim Umgang mit gesundheitsgefährdenden Stoffen und Strahlung,
- g) Sicherheits- und Schutzmaßnahmen an technischen Einrichtungen, beim Transport und Verkehr,
- h) Schutzmaßnahmen gegen Lärm, Gefahren des elektrischen Stroms, Brand- und Explosionsgefahr,
 - i) persönliche Schutzausrüstungen,
 - j) Sicherheitsmaßnahmen beim Befahren von Silos und Behältern,
 - k) Arbeitsmedizinische Beurteilung von Produktionsanlagen,
 - l) Verhalten zur Beeinflussung der Gesundheit,
 - m) Maßnahmen bei Unfällen, Erste Hilfe.

(5) Die Prüfung in den in Absatz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Prüfungsfächern ist schriftlich und in dem in Absatz 1 Nr. 3 genannten Prüfungsfach auch mündlich durchzuführen.

(6) Die schriftliche Prüfung besteht aus einer unter Aufsicht anzufertigenden Arbeit und soll nicht länger als 8 Stunden dauern. Die Mindestzeiten betragen im Prüfungsfach:

- 1. Grundlagen für kostenbewußtes Handeln 1,5 Stunden,
- 2. Grundlagen für rechtsbewußtes Handeln 1,5 Stunden,
- 3. Grundlagen für die Zusammenarbeit im Betrieb 1,5 Stunden.

(7) Die schriftliche Prüfung in den in Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannten Prüfungsfächern ist auf Antrag des Prüfungsteilnehmers oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn die mündliche Prüfung für das Bestehen der Prüfung oder für die eindeutige Beurteilung der Prüfungsleistung von wesentlicher Bedeutung ist. Die Ergänzungsprüfung soll je Prüfungsfach und Prüfungsteilnehmer nicht länger als 15 Minuten dauern. Absatz 8 Satz 1 und 2 gilt entsprechend.

(8) In der mündlichen Prüfung in dem in Absatz 1 Nr. 3 genannten Prüfungsfach soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, daß er in der Lage ist, bestimmte berufstypische Situationen zu erkennen, ihre Ursachen zu klären und sachgerechte Lösungsvorschläge zu machen. Es ist von einer praxisbezogenen, betrieblichen Situationsaufgabe auszugehen. Die Prüfung soll je Prüfungsteilnehmer nicht länger als 30 Minuten dauern.

§ 5 Fachrichtungsspezifischer Teil der Fachrichtung Kalk/ Zement

(1) Im fachrichtungsspezifischen Teil ist in folgenden Fächern zu prüfen:

- 1. Mathematische und naturwissenschaftliche Grundlagen,
- 2. Fachkundliche Grundlagen.

3. Verfahrens- und Anlagentechnik.
 4. Mechanische und elektrische Betriebstechnik.
 5. Betriebstechnische Situationsaufgabe.
- (2) Im Prüfungsfach „Mathematische und naturwissenschaftliche Grundlagen“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, daß er mathematische und naturwissenschaftliche Kenntnisse zur Lösung technischer Aufgabenstellungen anwenden kann. Hierbei soll er insbesondere deutlich machen, daß er die Zusammenhänge von abhängigen Größen richtig einschätzen und die mit seiner praktischen Tätigkeit zusammenhängenden Rechnungen mit physikalischen und chemischen Gleichungen darstellen und lösen kann. In diesem Rahmen können geprüft werden:
1. Mathematik:
 - a) Grundkenntnisse über Zahlensysteme und deren Aufbau; Grundrechnungsarten. Rechenoperationen: Potenzieren, Radizieren. Logarithmieren.
 - b) Rechnen mit Größengleichungen. Zahlenwertgleichungen. Einheitengleichungen aus der Physik. Chemie und Verfahrenstechnik: logische Operationen.
 - c) Funktionen und ihre Darstellung: lineare Funktion, exponentielle Funktion. Winkelfunktion.
 - d) Grundkenntnisse der Statistik: Mittelwert, Standardabweichung.
 2. Physik:
 - a) Berechnen von Kräften. Momenten. Arbeit. Leistung, Wirkungsgrad.
 - b) Berechnen von Bewegungen. Beschleunigungen, und Geschwindigkeiten.
 - c) Berechnen von Energiemengen und Maßänderungen durch Temperatureinfluß.
 - d) Berechnen elektrischer Größen wie Stromstärke, Spannung, Widerstand und Leistung, elektrische Energie.
 3. Chemie:
 - a) Stoffe: reine Stoffe, Gemische, Lösungen.
 - b) Stoffeigenschaften: Bindungsarten und zwischenmolekulare Kräfte.
 - c) Stoffumsatz, Stoffbilanzen.
 - d) Reaktionen und Reaktionstypen.
 - e) Grundkenntnisse über Oxydation und Reduktion und deren Einflüsse auf die Stoffumwandlung.
 - f) Grundkenntnisse über die Unterschiede von Basen, Säuren und Salzen.
 - g) Elemente und anorganische Verbindungen. Metalle.
 - h) Grundlagen über organische Verbindungen in Zusatzstoffen, Zusatzmitteln und Mischungen.
- (3) Im Prüfungsfach „Fachkundliche Grundlagen“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, daß er technische Kommunikationsmittel versteht und zur Erledigung seiner Aufgaben einsetzen kann. Ferner soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, daß er unter Anwendung der einschlägigen Stoffnormen die Eigenschaften der Stoffe bestimmen, aus den Eigenschaften auf ihre Verwendung und Verarbeitung schließen und Belange des Umweltschutzes berücksichtigen kann. Ferner soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, daß er die fachrichtungsbezogenen, grundlegenden Zusammenhänge der Technischen Thermodynamik und Technischen Chemie sowie der Festigkeitslehre kennt und auf diesen Gebieten einfache Fragestellungen rechnerisch beantworten kann. In diesem Rahmen können geprüft werden:
1. Technische Kommunikation:
 - a) Deutsche Sprachlehre.
 - b) Anwendungen: Protokoll, Bericht, Brief, Arbeitsanweisung, Referat.
 - c) Lesen einfacher technischer Zeichnungen unter Berücksichtigung von Zeichnungsnormen.
 - d) Anfertigen von Skizzen zur Erläuterung technischer Sachverhalte.
 - e) Erstellen und Lesen von Schaubildern, Tabellen und Statistiken.
 2. Stoffkundliche Grundlagen:
 - a) Grundkenntnisse über geologische Formationen.
 - b) Aufbau, Eigenschaften und Verarbeitung der Roh- und Brennstoffe.
 - c) Aufbau, Eigenschaften und Verwendung der Produkte.
 - d) Zusammensetzung, Eigenschaften und Verwendung der Zusatz- und Hilfsstoffe sowie der feuerfesten Baustoffe.
 - e) Kenntnisse über die einschlägigen Stoffnormen.
 - f) Kenntnisse über die einschlägigen Stoffprüfverfahren.
 3. Fachtechnische Grundlagen:
 - a) Grundlagen der Wärmetechnik, Grundlagen des Trocknens.
 - b) Technische Verbrennungsvorgänge.
 - c) Stoff- und Energiebilanzen von Produktionsanlagen.
 - d) Reaktionen beim Brennen von Zementklinker und Kalk.
 - e) Grundlagen der Festigkeitslehre.
 - f) Technische Anwendungen der mathematischen Grundkenntnisse.
- (4) Im Prüfungsfach „Verfahrens- und Anlagentechnik“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, daß er über verfahrens- und anlagentechnische Kenntnisse verfügt sowie verfahrenstechnische und anlagentechnische Zusammenhänge und Details erkennen und beurteilen sowie zweckentsprechende Maßnahmen einleiten kann. In diesem Rahmen können geprüft werden:
1. Gewinnungstechnik der Rohstoffe:
 - a) Bohrtechnik. Sprengtechnik. Reißtechnik. Ladetechnik.
 - b) Besondere Arbeitsschutzmaßnahmen.
 - c) Abraumwirtschaft.
 2. Aufbereitungstechnik der Brenn- und Rohstoffe, Herstellung der Produkte:
 - a) Zerkleinerungstechnik.
 - b) Klassiertechnik. Sortiertechnik.
 - c) Homogenisierungstechnik, Mischtechnik.
 - d) Trocknungstechnik.
 - e) Massen- und Energiestrombilanzen.
 - f) Verfahrenstechnik und Produkteigenschaften. Prüfverfahren.
 3. Brenntechnik:
 - a) Vorwärmer, Calcinator.
 - b) Drehrohrofen. Schachtofen.
 - c) Feuerungstechnik.
 - d) Kühler.
 - e) Gas- und Brenngutreaktionen.
 - f) Stoffkreisläufe, Ansatzbildung.
 - g) Massen- und Energiestrombilanzen.
 - h) Verfahrenstechnik und Produkteigenschaften. Prüfverfahren.

4. Umwelttechnik:

- a) Vorschriften, Richtlinien, Gesetze, Verordnungen,
- b) Staubförmige Emissionen, Entstaubungstechnik,
- c) Gasförmige Emissionen, Abgasreinigung,
- d) Schallemissionen, Geräuschkürzung,
- e) Erschütterungen, Schwingungsdämpfung,
- f) Emissionsmeßtechnik,
- g) Immissionen,
- h) Umgang mit umweltrelevanten Stoffen,
- i) Rekultivierung, Renaturierung.

(5) Im Prüfungsfach „Mechanische und elektrische Betriebstechnik“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, daß er die technischen Einrichtungen eines Betriebes und deren Einsatzmöglichkeiten sowie die sachgerechte Verwendung von Werkstoffen und Maschinenelementen im Hinblick auf einen dauerhaften und sicheren Produktionsablauf kennt, die Grundlagen der Störungssuche beherrscht und die Beseitigung der Störung veranlassen kann. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Allgemeine Betriebseinrichtungen:

- a) Fördertechnik,
- b) Lagerungstechnik,
- c) Dosiertechnik,
- d) Packtechnik, Verladetechnik, Versand,
- e) Gebläse, Ventilatoren, hydraulische Antriebe,
- f) Versorgungstechnik für Wasser und Gas,
- g) Wartung und Instandhaltung, Verschleißtechnik.

2. Werkstoffe und Maschinenelemente:

- a) Einteilung, Normung und Eigenschaften metallischer Werkstoffe,
- b) Verbindungselemente,
- c) Lager,
- d) Getriebe,
- e) Kupplungen, Bremsen.

3. Energie- und Antriebstechnik:

- a) Energieerzeugung und -verteilung,
- b) Schutzvorschriften und Schutzmaßnahmen,
- c) Elektrische Antriebe,
- d) Verhalten bei Störungen und Unfällen,
- e) Energieverbrauch.

4. Steuerungs- und Regelungstechnik:

- a) Grundlagen der Meßtechnik,
- b) Grundlagen der Steuerungs- und Regelungstechnik,
- c) Anwendung und Einsatzbereiche mechanischer, pneumatischer und hydraulischer Steuerungs- und Regelungs-Anlagen,
- d) Aufbau und Wirkungsweise der mechanischen, pneumatischen und hydraulischen Bauelemente,
- e) Anwendungen im Bereich der Brenntechnik,
- f) Anwendungen im Bereich der Aufbereitungstechnik.

(6) Im Prüfungsfach „Betriebstechnische Situationsaufgabe“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, daß er der jeweiligen Situation angemessene Maßnahmen unter Anwendung der in den Absätzen 2 bis 5 aufgeführten Kenntnisse durchführen und veranlassen kann. In diesem Rahmen können folgende Situationsaufgaben geprüft werden:

1. Anfahren und Abstellen von Anlagen.
2. Produktion durchführen sowie Anlagen und Produkte überwachen.
3. Störungen erkennen und beheben.
4. logistische Abläufe koordinieren.

(7) Die Prüfungen nach Absatz 1, Nr. 1 bis 4 sind schriftlich durchzuführen. Die schriftliche Prüfung besteht aus einer unter Aufsicht anzufertigenden Arbeit und soll nicht länger als 10 Stunden dauern; die Mindestzeiten betragen im Prüfungsfach:

- | | |
|--|--------------|
| 1. Mathematische und naturwissenschaftliche Grundlagen | 1,5 Stunden, |
| 2. Fachkundliche Grundlagen | 1,5 Stunden, |
| 3. Verfahrens- und Anlagentechnik | 1,5 Stunden, |
| 4. Mechanische und elektrische Betriebstechnik | 1,5 Stunden. |

(8) Die schriftliche Prüfung ist auf Antrag des Prüfungsteilnehmers oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn sie für das Bestehen der Prüfung oder für die eindeutige Beurteilung der Prüfungsleistung von wesentlicher Bedeutung ist. Die Ergänzungsprüfung soll eine Dauer von 15 Minuten je Prüfungsfach und Prüfungsteilnehmer sowie eine Gesamtdauer von 45 Minuten je Prüfungsteilnehmer nicht überschreiten.

(9) In dem in Absatz 1 Nr. 5 genannten Prüfungsfach ist schriftlich und mündlich zu prüfen. Die schriftliche Prüfung besteht aus einer unter Aufsicht anzufertigenden Arbeit und soll nicht länger als 4 Stunden dauern. Die mündliche Prüfung soll je Prüfungsteilnehmer nicht länger als 15 Minuten dauern. § 4 Absatz 8, Satz 1 und 2 gilt entsprechend.

§ 6 Berufs- und arbeitspädagogischer Teil

(1) Im berufs- und arbeitspädagogischen Teil ist in folgenden Fächern zu prüfen:

1. Grundfragen der Berufsbildung,
2. Planung und Durchführung der Ausbildung,
3. Der Jugendliche in der Ausbildung,
4. Rechtsgrundlagen der Berufsbildung.

(2) Im Prüfungsfach „Grundfragen der Berufsbildung“ können geprüft werden:

1. Aufgaben und Ziele der Berufsbildung im Bildungssystem, individueller und gesellschaftlicher Anspruch auf Chancengleichheit, Mobilität und Aufstieg, individuelle und soziale Bedeutung von Arbeitskraft und Arbeitsleistung, Zusammenhänge zwischen Berufsbildung und Arbeitsmarkt,
2. Betriebe, überbetriebliche Einrichtungen und berufliche Schulen als Ausbildungsstätten im System der beruflichen Bildung,
3. Aufgabe, Stellung und Verantwortung des Auszubildenden und des Ausbilders.

(3) Im Prüfungsfach „Planung und Durchführung der Ausbildung“ können geprüft werden:

1. Ausbildungsinhalte, Ausbildungsberufsbild, Ausbildungsrahmenplan, Prüfungsanforderungen,
2. didaktische Aufbereitung der Ausbildungsinhalte:
 - a) Festlegen von Lernzielen, Gliederung der Ausbildung,
 - b) Festlegen der lehrgangs- und produktionsgebundenen Ausbildungsabschnitte, Auswahl der betrieblichen und überbetrieblichen Ausbildungsplätze, Erstellen des betrieblichen Ausbildungsplans,
3. Zusammenarbeit mit der Berufsschule, der Berufsberatung und dem Ausbildungsberater,
4. Lehrverfahren und Lernprozesse in der Ausbildung:
 - a) Lehrformen, insbesondere Unterweisen und Üben am Ausbildungs- und Arbeitsplatz, Lehrgespräch, Demonstration von Ausbildungsvorgängen,
 - b) Ausbildungsmittel,
 - c) Lern- und Führungshilfen,

- d) Beurteilen und Bewerten.
- (4) Im Prüfungsfach „Der Jugendliche in der Ausbildung“ können geprüft werden:
1. Notwendigkeit und Bedeutung einer jugendgemäßen Berufsausbildung,
 2. Leistungsprofil, Fähigkeiten und Eignung,
 3. typische Entwicklungserscheinungen und Verhaltensweisen im Jugendalter, Motivation und Verhalten, gruppenpsychologische Verhaltensweisen,
 4. betriebliche und außerbetriebliche Einflüsse der Gesellschaft auf den Jugendlichen, Einflüsse auf das soziale und politische Verhalten Jugendlicher, gruppendynamische Prozesse,
 5. Verhalten bei besonderen Erziehungsschwierigkeiten des Jugendlichen,
 6. gesundheitliche Betreuung des Jugendlichen einschließlich der Vorbeugung gegen Berufskrankheiten, Beachtung der Leistungskurve, Unfallverhütung.
- (5) Im Prüfungsfach „Rechtsgrundlagen der Berufsbildung“ können geprüft werden:
1. die wesentlichen Bestimmungen des Grundgesetzes und der jeweiligen Landesverfassung mit Bezug auf die berufliche Bildung sowie die wesentlichen Bestimmungen des Berufsbildungsgesetzes (vgl. § 4, Abs. 3, Nr. 1),
 2. die wesentlichen Bestimmungen des Arbeits- und Sozialrechts sowie des Arbeitsschutz- und Jugendschutzrechts, insbesondere des Arbeitsvertragsrechts, des Betriebsverfassungsrechts, des Tarifvertragsrechts, des Arbeitsförderungs- und Ausbildungsförderungsrechts, des Jugendarbeitsschutzrechts und des Unfallschutzrechts (vgl. § 4, Abs. 3, Nr. 2),
 3. die rechtlichen Beziehungen zwischen dem Auszubildenden, dem Ausbilder und dem Auszubildenden.
- (6) Die Prüfung ist schriftlich und mündlich durchzuführen.
- (7) Die schriftliche Prüfung soll in der Regel insgesamt 5 Stunden dauern und aus je einer unter Aufsicht anzufertigenden Arbeit aus den in den Absätzen 3 bis 5 aufgeführten Prüfungsfächern bestehen. Die mündliche Prüfung soll die in den Absätzen 2 bis 5 genannten Prüfungsfächer umfassen und je Prüfungsteilnehmer in der Regel eine halbe Stunde dauern. Außerdem soll eine vom Prüfungsteilnehmer praktisch durchzuführende Unterweisung von Auszubildenden stattfinden.

§ 7 Anrechnung anderer Prüfungsleistungen

- (1) Von der Ablegung der Prüfung in einzelnen Prüfungsteilen und Prüfungsfächern gemäß den §§ 3 bis 5 kann der Prüfungsteilnehmer auf Antrag von der Kammer freigestellt werden, wenn er vor einer zuständigen Stelle, einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuß eine Prüfung in den letzten 3 Jahren vor Antragstellung bestanden hat, deren Inhalt den Anforderungen dieser Prüfungsteile oder Prüfungsfächer entspricht. Eine vollständige Freistellung ist nicht zulässig.
- (2) Von der Prüfung im berufs- und arbeitspädagogischen Prüfungsteil ist der Prüfungsteilnehmer auf Antrag von der Kammer freizustellen, wenn er eine nach dem Berufsbildungsgesetz, der Handwerksordnung oder dem Seemannsgesetz geregelte Prüfung bestanden hat, deren Inhalt den in § 6 genannten Anforderungen entspricht. Dasselbe gilt für Prüfungsteilnehmer, die die berufs- und arbeitspädagogische Eignung aufgrund des Bundesbeamtengesetzes nachgewiesen haben. Ein Prüfungsteilnehmer, der eine sonstige staatliche, staatlich anerkannte oder von einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft abgenommene Prüfung bestanden hat, deren Inhalt den im § 6 genannten Anforderungen entspricht, kann auf An-

trag von der Kammer von der Prüfung im berufs- und arbeitspädagogischen Prüfungsteil freigestellt werden.

§ 8 Ausschluß der Öffentlichkeit

- (1) Die Prüfungen sind nicht öffentlich.
- (2) Vertreter der zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörde, der Kammer sowie der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Berufsbildungsausschusses können anwesend sein.
- (3) Der Prüfungsausschuß kann im Einvernehmen mit der Kammer Fachleute bestimmter Prüfungsfächer als sachverständige Beisitzer zur Unterstützung des Prüfungsausschusses bestellen.
- (4) Der Prüfungsausschuß kann im Einvernehmen mit der Kammer andere Personen als Gäste zulassen.

§ 9 Bestehen der Prüfung

- (1) Die Prüfungsleistungen sind mit Hilfe des geltenden Bewertungsschlüssels der Kammer zu bewerten.
- (2) Die Teile der Prüfung sind gesondert zu bewerten. Für jeden Teil der Prüfung ist eine Punktzahl als arithmetisches Mittel aus den Bewertungen der Leistungen in den einzelnen Prüfungsfächern zu bilden. Die Punktzahlen der schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach sind zu einer Punktzahl zusammenzufassen. Dabei hat die mündliche Prüfungsleistung nach § 4 Absatz 4 und 8 das doppelte Gewicht. In allen anderen Prüfungsfächern haben die Punktzahlen der schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen das gleiche Gewicht. Der in jedem Prüfungsfach erreichten Punktzahl ist eine Note nach Absatz 1 zuzuordnen.
- (3) Die Punktzahl für die praktisch durchzuführende Unterweisung im berufs- und arbeitspädagogischen Teil ist gesondert den jeweiligen Punktzahlen für die einzelnen Prüfungsfächer dieses Teils zuzurechnen und daraus das arithmetische Mittel zu bilden. Den errechneten Punktzahlen für die einzelnen Prüfungsfächer des berufs- und arbeitspädagogischen Prüfungsteils, der Punktzahl für die praktisch durchzuführende Unterweisung sowie dem daraus gebildeten arithmetischen Mittelwert ist jeweils eine Note nach Absatz 1 zuzuordnen.
- (4) Für jeden Prüfungsteil ist eine Gesamtpunktzahl als arithmetisches Mittel aus den Bewertungen der Leistungen in den einzelnen Prüfungsfächern zu bilden. Der Gesamtpunktzahl ist eine Note nach Absatz 1 zuzuordnen.
- (5) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfungsteilnehmer in jedem der Prüfungsteile mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat. Dabei dürfen nur in höchstens einem Prüfungsfach je Prüfungsteil nicht ausreichende Leistungen vorliegen. Die Prüfung ist ferner nicht bestanden, wenn in den Prüfungsfächern
 - Grundlagen für die Zusammenarbeit im Betrieb (§ 4 Absatz 1 Nr. 3 und § 4 Absatz 4) oder
 - Verfahrens- und Anlagentechnik (§ 5 Absatz 1 Nr. 3) oder
 - Betriebstechnische Situationsaufgabe (§ 5 Absatz 1 Nr. 5) nicht ausreichende Leistungen erbracht wurden.
- (6) Der Prüfungsausschuß stellt gemeinsam die Ergebnisse der Prüfungsleistungen fest.
- (7) Die Entscheidung über das Bestehen der Prüfung ist dem Prüfungsteilnehmer unmittelbar nach Abschluß der Prüfung mitzuteilen.
- (8) Über den Verlauf der Prüfung einschließlich der Beratung und Feststellung der Prüfungsergebnisse ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen ist.

- (9) Der Prüfling erhält nach Bestehen der Prüfung einen Industriemeisterbrief sowie ein Prüfungszeugnis gemäß Anlage.
- (10) Bei nichtbestandener Prüfung erhält der Prüfungsteilnehmer eine schriftliche Mitteilung der Kammer. Darin ist anzugeben, ob und gegebenenfalls wann die Prüfung wiederholt werden kann und welche Prüfungsteile oder -fächer bei einer Wiederholung der Prüfung nicht wiederholt zu werden brauchen. Auf die Bedingungen der Wiederholungsprüfung gemäß § 10 ist hinzuweisen.

§ 10 Wiederholung der Prüfung

- (1) Eine nichtbestandene Prüfung kann zweimal wiederholt werden.
- (2) In der Wiederholungsprüfung ist der Prüfungsteilnehmer auf Antrag von der Prüfung in einzelnen Prüfungsteilen und -fächern zu befreien, wenn seine Leistungen darin in einer vorangegangenen Prüfung ausgereicht haben und er sich innerhalb von zwei Jahren, gerechnet

vom Tage der Beendigung der nichtbestandenen Prüfung an, zur Wiederholungsprüfung anmeldet.

§ 11 Übergangsvorschriften

- (1) Die bei Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung laufenden Prüfungsverfahren können nach den bisher geltenden Vorschriften zu Ende geführt werden.
- (2) Prüfungsteilnehmer, die die Industriemeisterprüfung nach den bisher geltenden Vorschriften nicht bestanden haben und sich innerhalb von 2 Jahren nach Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung zu einer Wiederholungsprüfung anmelden, können die Wiederholungsprüfung nach den bisher geltenden Vorschriften ablegen. Die Kammer als zuständige Stelle kann auf Antrag des Prüfungsteilnehmers die Wiederholungsprüfung gemäß dieser Prüfungsordnung durchführen.

§ 12 Inkrafttreten, Genehmigung

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Mitteilungsblatt der Kammer in Kraft.

Düsseldorf, 26. Oktober 1995

Industrie- und Handelskammer zu Düsseldorf

Der Präsident
Albrecht Woeste

Der Hauptgeschäftsführer
Joachim Kreplin